

RS OGH 1999/5/18 4Ob131/99i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1999

Norm

EO §394

Rechtssatz

Der im Verfahren nach § 394 EO zugesprochene Betrag ist nie ein "ungerechtfertigter Vorteil des Sicherungsgegners aus seiner Rechtsverletzung", dessen Geltendmachung schon allein deshalb schikanös wäre, weil dem Antragsgegner nach einem Erfolg im Hauptverfahren möglicherweise Schadenersatzansprüche gegenüber dem Antragsteller zustehen, sondern ein gesetzlicher Ersatzanspruch des Sicherungsgegners zur Abgeltung der bei ihm infolge einer unberechtigten Sicherungsmaßnahme eingetretenen Vermögensnachteile.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 131/99i

Entscheidungstext OGH 18.05.1999 4 Ob 131/99i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112154

Dokumentnummer

JJR_19990518_OGH0002_0040OB00131_99I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at